

SV Sachsenwerk e.V., Abteilung Fußball

Abteilungsordnung

§ 1 Name und Geschäftsjahr

- 1.1. Die Fußballabteilung des Sportverein Sachsenwerk Dresden e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
- 1.2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des Sächsischen Fußballverbandes.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

- 2.1. Die Abteilung dient gemeinnützigen Zwecken zur Ausübung der Sportart Fußball.
- 2.2. Die Übungsgebiete der Fußballabteilung liegen im Breitensport.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 2 der Vereinssatzung.
- 3.2. Die Zugehörigkeit zur Fußballabteilung setzt die Mitgliedschaft im SV Sachsenwerk Dresden e.V. voraus.
- 3.3. Beendigung der Mitgliedschaft
- 3.4. Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an den Vorstand über die Abteilungsleitung zum Ende des Kalenderhalbjahres oder Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.
- 3.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes

kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn
 - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird.
 - b) nach wiederholten Ermahnung die Anordnung der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt haben und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.
Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben im Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Die Mitglieder haben nach § 3 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Fußballabteilung kann gemäß § 12 der Satzung des Vereins durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben. Diese werden im Einzugsverfahren eingeholt. Diese sind Bringschuld eines jeden Mitgliedes und sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 5.1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
- 5.2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- 5.3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter zu Folge zu leisten.

§ 6 Verfahrensweise bei Sportgerichtsurteilen

- 6.1. hat das Sportgericht des SVFD im schriftlichen Verfahren ein Urteil als Recht erkannt, wird der Spieler über den Verein über die Höhe des Urteils informiert. Grundsätzlich trägt der Spieler die Urteilkosten (Geldstrafe, Verfahrenskosten). Einspruch kann der Spieler nur gegenüber der Abteilungsleitung stellen.

§ 7 Abteilungsorgane

- 7.1. Die Organe der Fußballabteilung sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Die Abteilungsleitung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Fußballabteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für drei Jahre.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar im ersten Vierteljahr des Jahres, statt.
- 8.3. Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
- 8.4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und den Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl der Mitglied der Abteilungsleitung
 - f) Wahl des Kassenprüfers
 - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühr
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
- 8.5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
 - a) das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b) die Einberufung von mindestens 25 % aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.
- 8.6. Eine Einladung erfolgt persönlich.

§ 9 Die Abteilungsleitung

- 9.1. Die Abteilungsleitung besteht aus
- a) Abteilungsleiter
 - b) stellv. Abteilungsleiter (Spielbetrieb)
 - c) stellv. Abteilungsleiter (Öffentlichkeitsarbeit)
 - d) stellv. Abteilungsleiter (Nachwuchsleiter)
 - e) Schiedsrichterwesen
 - f) Passwesen
 - g) Ausstattung und Materialien
 - h) Kassenwart

Gewählt wird ein Kassenprüfer, er ist unabhängig von der Abteilungsleitung.

9.2. Aufgaben

- a) Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder andere Ordnungen der Abteilung geregelt ist. Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen, Protokolle von Sitzungen / Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sind in einem Funktionsplan zu regeln.
 - b) Der Abteilungsleitung obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltplan der Abteilung sowie die Beschlussfassung über alle fachlichen Angelegenheiten einschließlich abteilungsinterne Weisungen.
- 8.3. Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter geleitet oder durch einen Stellvertreter.

§ 10 Haftung auf Vereinsvermögen

- 10.1. Die Abteilung Fußball hat keine finanziellen Eigenschaften. Steuersubjekt gegenüber dem Finanzamt ist nur der jeweilige Verein selbst. Die einzelnen Abteilungen existieren gegenüber dem Finanzamt nicht. Regelmäßige Konsolidierung der Abteilungskasse ist durch den Vorstand zu gewährleisten.

§ 11 Sinngemäße Anwendung der Vereinsatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abteilungsverordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 24.02.2015 beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft.

Abteilungsleiter Fußball

24.02.2015